

Aktenzeichen: 4 AZN 193/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 23. Mai 1984

- 4 AZN 193/84 -

I, Arbeitsgericht Celle

Urteil vom 30. September 1982

- 1 Ca 283/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 19. Januar 1984

- 6 Sa 150/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 193/84

6 Sa 150/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl
und Fieberg am 23. Mai 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

arbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Januar
1984 - 6 Sa 150/82 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1. Oktober 1973 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT (Vka). Mit einer Eingruppierungsfeststellungsklage hat er gegenüber der Beklagten für die Zeit ab 1. Mai 1980 Vergütung nach VergGr. III BAT (Vka) und für die Zeit ab 1. November 1981 Vergütung nach VergGr. II BAT (Vka) geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat dem Kläger für die Zeit ab 1. Mai 1980 Vergütung nach VergGr. III BAT zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Die Beschwerde ist unbegründet. Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht keinen von der Senatsrechtsprechung abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt und auch keine Tarifauslegung vorgenommen, mit der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründet werden könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann begründet, wenn es sich bei den von dem Beschwerdeführer darzulegenden Rechtssätzen aus dem anzufechtenden und dem angezogenen Urteil um abstrakte Rechtssätze handelt, die voneinander abweichen (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Denn das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Auffassung des Klägers zum Begriff der Spezialtätigkeit überhaupt keinen abstrakten Rechtssatz aufgestellt. Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Tarifvertrag stelle nicht auf den Spezialisten, sondern auf die Spezialtätigkeit ab. Eine außergewöhnliche Spezialtätigkeit sei hier schon deshalb nicht gegeben, weil die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft in jedem gewerblichen Betrieb, der betriebsratspflichtig sei und in allen Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes zu beachten seien. Dann könne von einem außergewöhnlichen Spezialgebiet nicht mehr gesprochen werden. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind fallbezogen; aus ihnen läßt sich auch kein abstrakter Rechtssatz zum Begriff der Spezialtätigkeit ablesen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht mit seinen Ausführungen von der Senatsrechtsprechung abweichen wollte und eine Tätigkeit, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft, entgegen der Senatsrechtsprechung nicht als Spezialtätigkeit im tariflichen Sinne ansehen will. Ob die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß die Tätigkeit des Klägers kein außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft, letztlich zutrifft, ist eine Frage der Rechtsanwendung, die erst im Rahmen einer zugelassenen Revision geprüft werden könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

Auch auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen. Denn die Rechtssache betrifft keine Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 72 a Abs. 1 ArbGG, auf die allein eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann. Der Kläger meint, es gehe vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, da das Landesarbeitsgericht den tariflichen Begriff der Spezialtätigkeit unzutreffend ausgelegt habe. Dies trifft jedoch nicht zu. Denn das Landesarbeitsgericht hat aus den dargelegten Gründen den Begriff der Spezialtätigkeit überhaupt nicht ausgelegt, sondern hierzu nur subsumierende Ausführungen gemacht. Ob diese Subsumtion zutreffend ist oder nicht, ist keine Frage der Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Fieberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)